

Rechtsextremismus als Phänomen und Deutungsfeld

„Rechtsextremismus“ ist ein Fremdzuschreibungsbegriff. Je nach Akteur – aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Forschung, Ermittlungsbehörden und Nachrichtendiensten, pädagogischer Praxis – unterscheiden sich zugleich die Schwerpunktsetzungen der Definition sowie die mit ihr verbundenen Zwecke und Gebrauchswerte. Die Verwendung des Begriffs dient mal der negativen Markierung der anderen Seite im Rahmen eines politischen Konflikts, mal der analytischen Durchdringung eines Phänomenbereichs, mal der Bestimmung eines Bearbeitungsfeldes.

Perspektiven auf den Phänomenbereich

Mit Blick auf die Vielzahl an existierenden Verständnissen kann zunächst zwischen staatlich-administrativen (1) und sozialwissenschaftlichen Begriffsbestimmungen (2) unterschieden werden. Diese Differenzierungslinie bietet sich an, da erstere direkt auf die Herstellung von Handlungssicherheit abzielen, während letztere diesem Anspruch nicht genügen müssen und – idealtypisch gesagt – weniger operativen als verstehensbezogenen Zwecken dienen.

Zu 1: (Rechts)Extremismus ist kein Rechts-, sondern ein Verwaltungsbegriff, der insbesondere von den Verfassungsschutzbehörden verwendet wird. Als extremistisch werden hier unter Bezug auf §3 BVerfSchG politisch motivierte Bestrebungen bezeichnet, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als Wesenskern der Verfassung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben. Als zentrale inhaltliche Merkmale des Rechtsextremismus gelten Nationalismus, Rassismus, ein autoritäres Staatsverständnis sowie die Ideologie der Volksgemeinschaft. Als zentrales Aktivitätsmerkmal gilt Gewaltorientierung.

Aus sozialwissenschaftlicher Sicht wirft diese Bestimmung diverse Fragen auf: Inhaltlich erweist sie sich in ihrer ausschließlichen Bindung an die Haltung zum Rechtsstaat, also aufgrund ihrer eindimensionalen Anlage, als deutlich zu eng gefasst, da die verschiedenen Dimensionen, die eine politische Haltung letztlich ausmachen (man denke nicht nur an die jeweiligen Spielräume zur Interpretation der Begriffe, die den Wesenskern der Verfassung ausmachen, sondern auch an Idealvorstellungen zu Partizipation, Sozialstruktur, Wirtschaftssystem, Verteilungsgerechtigkeit und dergleichen) letztlich keine Berücksichtigung erfahren. Auch die Verwendung des Topos ‚Gewaltorientierung‘ ist problematisch. Die 2014 von den Sicherheitsbehörden vollzogene weitere Ausdifferenzierung des Gewaltbegriffs führte zu einem viergliedrigen Einstufungssystem, in dem unter dem Leitbegriff der Gewaltorientierung zwischen Gewalttätigkeit (gegen Personen oder Sachen), Gewaltbereitschaft (Gewalt für sich selbst als legitimes Mittel ansehen), Gewaltunterstützung (als Tätigkeiten, die der Vorbereitung von Gewalt dienen) und Gewaltbefürwortung unterschieden wird. Letztlich bleibt allerdings unklar, wie diese ‚weichen‘ Faktoren zu operationalisieren sind. Und auch ganz allgemein scheint es schlicht unmöglich, eine solche, an den normativen Gehalten des demokratischen Verfassungsstaates ausgerichtete Definition empirisch zu überprüfen.

Zu 2: Auch wenn mit dem „demokratiethoretischen“ Ansatz (in Fremdzuschreibung auch als „extremismustheoretischer Ansatz“ firmierend) eine stärker normativ angereicherte wissenschaftliche Variante dieser Perspektive existiert (exemplarisch Backes/Jesse 2006), so lassen sich sozialwissenschaftliche Definitionen im Gros von einer administrativen Perspektive unterscheiden, weil sie darauf abzielen, die Einstellungsdimension inhaltlich zu qualifizieren. Sehr grob können hierbei drei Linien unterschieden werden:

- Rechtsextremismus als Einstellungsmuster. Die 2001 auf einer Konferenz verschiedener Rechtsextremismus-Forscher bestimmte sog. ‚Konsensdefinition‘ beschreibt Rechtsextremismus als ein mehrdimensionales „Einstellungsmuster, dessen verbindendes Kennzeichen Ungleichwertigkeitsvorstellungen darstellen. Diese äußern sich im politischen Bereich in der Affinität zu dikta-

torischen Regierungsformen, chauvinistischen Einstellungen und einer Verharmlosung bzw. Rechtfertigung des Nationalsozialismus. Im sozialen Bereich sind sie gekennzeichnet durch antisemitische, fremdenfeindliche und sozialdarwinistische Einstellungen“ (hier Decker/Kiess/ Brähler 2016: 29).

- Soziologische und sozial-psychologische Rechtsextremismus-Verständnisse, wie sie maßgeblich in der (Jugend)Sozialisationsforschung entwickelt wurden (Heitmeyer 1987; auch Möller 2000) operieren ebenfalls mit dem Begriff der Ungleichwertigkeitsvorstellung, stellen zugleich aber über den Topos ‚Gewalt‘ einen Bezug zu sozialen Praktiken her. Das hier zugrundegelegte Verständnis lässt sich in der Formel ‚Ungleichwertigkeit plus Gewalt(akzeptanz) = Rechtsextremismus‘ zusammenfassen. Auch Frindtes (1993) sozial-psychologisch orientierte Rechtsextremismusdefinition basiert auf einer solchen Verknüpfung von Inhalts- und Formierungsdimension. Der Begriff der Gewalt bezieht bei ihm aber auch nicht-körperliche Einwirkungen gegen den Willen anderer ein, die als „sozialer Einfluß“ geltend gemacht werden.
- Eine mehrdimensionale und gleichsam praxeologische Definition, die als Vermittlung zwischen politikwissenschaftlichen und soziologisch-psychologischen Perspektiven angelegt ist, geht auf Jaschke zurück. Er definiert Rechtsextremismus als *„die Gesamtheit von Einstellungen, Verhaltensweisen und Aktionen, organisiert oder nicht, die von der rassistisch oder ethnisch bedingten sozialen Ungleichheit der Menschen ausgehen, nach ethnischer Homogenität von Völkern verlangen und das Gleichheitsgebot der Menschenrechts-Deklarationen ablehnen, die den Vorrang der Gemeinschaft vor dem Individuum betonen, von der Unterordnung des Bürgers unter die Staatsräson ausgehen und die den Wertepluralismus einer liberalen Demokratie ablehnen und Demokratisierung rückgängig machen wollen. Unter Rechtsextremismus verstehen wir insbesondere Zielsetzungen, die den Individualismus aufheben wollen zugunsten einer völkischen, kollektivistischen, ethnisch homogenen Gemeinschaft in einem starken Nationalstaat und in Verbindung damit den Multikulturalismus ablehnen und entschieden bekämpfen“* (Jaschke 2001: 30).

Die genannten Definitionsversuche regen zu spezifischen und zu allgemeinen Anmerkungen an. In Bezug auf die ‚Konsensdefinition‘ ist etwa darauf hinzuweisen, dass der Zusammenhang zwischen Einstellung und Handlungsebene nicht hergestellt wird, damit auch der weithin bekannte empirische Befund aus dem Blick gerät, dass es keine Kausalzusammenhänge zwischen einer bestimmten Einstellung und einer entsprechenden Handlungsorientierung gibt. Zu fragen ist auch, welcher Qualität eine Affinität sein muss. Diskutiert werden kann schließlich, ob es genau diese Elemente sind, die Rechtsextremismus kennzeichnen oder ob wesentliche Elemente fehlen und ob die verwendeten Begrifflichkeiten die ideologischen Wesenszüge hinreichend erfassen. In Bezug auf den ‚soziologischen‘ Definitionsansatz kann gefragt werden, ob er aufgrund seiner Gewaltzentriertheit überhaupt intergenerationell anwendbar ist. Immerhin ist bekannt, dass Gewalthandeln in diesem Kontext in erster Linie ein von (männlichen) jungen Menschen verantwortetes Phänomen ist. Sofern ein erweiterter Gewaltbegriff zugrunde gelegt wird, schließen sich die oben genannten Fragen nach der Operationalisierbarkeit von Gewaltakzeptanz an. Schließlich ist auch anzumerken, dass der Begriff der Ungleichwertigkeit für sich genommen keine Aussage über die ideologiebezogene Tiefe, die Qualität und die Begründungsmuster solcher Orientierungen trifft. In diesem Sinne erweist es sich dann aber auch als schwierig, den Begriff des Rechtsextremismus vom Begriff der ‚Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit‘ abzugrenzen, der ein Syndrom miteinander verbundener Ablehnungshaltungen meint (etwa Heitmeyer 2008). In Bezug auf die letzte, sehr umfassend angelegte Definition lassen sich schließlich mehr allgemeine Anmerkungen anbringen, die auf Charakteristika und neuere Entwicklungen innerhalb des Phänomenbereichs hinweisen.

Diese Charakteristika und Transformationen lassen sich entlang von vier Dimensionen beschreiben. Deutlich wird insgesamt, dass der definitorisch mit mehr oder weniger scharfer Kontur versehene Phänomenbereich tatsächlich facettenreich und heterogen ist und über fließende Grenzen verfügt. Insbesondere die Aufweichung der äußeren Grenzen dürften dabei ein Wesensmerkmal der neueren Entwicklung sein.

Inhaltsdimension

Unter dem Begriff Rechtsextremismus lässt sich ein Spektrum unterschiedlich begründeter Gemeinschaften zusammenfassen. Diese sind jedoch von unterschiedlichen inhaltlichen Angeboten geprägt, von denen etwa der Neonazismus eines ist. Sie werden zugleich nicht allein ideologisch zusammengehalten, sondern genauso auch durch Selbstinszenierungen, durch kollektives Handeln und durch alltagskulturell erlebten Zusammenhalt. Darüber hinaus genügt ein Blick auf aktuelle Entwicklungen, um festzustellen, dass die ohnehin umkämpften Grenzen zwischen ‚extremen‘ und gesellschaftlich akzeptierten, ‚normalen‘ Positionen immer stärker verwischen, situativ auch schlicht fallen: man denke an ‚Pegida‘ und ihre Ausgründungen an verschiedenen Orten, an lokale Initiativen gegen Flüchtlingsunterkünften, an die in diesem Zuge zu beobachtende Verrohung des Diskurses bis in die sog. politische Mitte hinein, an Radikalisierungsprozesse bei gesellschaftlich etablierten Erwachsenen. Hier kann von Phänomenen gesprochen werden, die weder ‚Extremismus‘ noch ‚Nicht-Extremismus‘ darstellen, sondern im Grenzbereich von Konservatismus, sog. Rechtspopulismus und Rechtsextremismus angesiedelt sind. Dies bedeutet aber eben auch, dass sich die einzelnen Akteure nicht umstandslos einem politischen Rechtsextremismus zuordnen lassen, obwohl sie in Teilen entsprechende Positionen vertreten und in der Praxis auch Berührungsfelder zu diesem entstehen. Entlang der Unterscheidung zwischen einem politischen und einem kulturellen Rechtsextremismus ist schließlich auch zu berücksichtigen, dass Rechtsextremismus einerseits eine politisierte und ideologisierte Haltung darstellt, andererseits auch jugendtypische und entwicklungsbezogene Formen einer aggressiven Selbstdarstellung und eines (jugend)kulturellen Protests umfasst (Kohlstruck 2002).

Formierungsdimension

Strukturell gliedert sich der Phänomenbereich des Rechtsextremismus in Parteien und Organisationen, organisierte informelle Gruppen (wie ‚Kameradschaften‘) und eher offene Cliquen, Zusammenschlüsse und Szenen. Auf der Hand liegt, dass ein solches Gesamtgefüge beweglich ist. Und auch hier ist zu berücksichtigen, dass durch die erwähnten neuen Phänomene im Grenzbereich zwischen der extremen Rechten und der sogenannten ‚Mitte‘ organisatorisch offene, oft auch flüchtige Strukturen entstanden sind. Auch diese lassen sich nicht ohne Weiteres dem politischen Rechtsextremismus zuordnen, sondern sind zum Teil eher lose mit ihm verbunden. Wenn also mit Blick auf dieses Gesamtfeld von größeren sozialen Netzwerken gesprochen werden muss, dann heißt das eben auch: es existiert eine gewisse Vielfältigkeit an Ausdrucks- und Gruppierungsformen. Betrachtet man die empirische Forschung zu diesem Feld, so lässt sich sagen, dass diese zum einen stark jugendzentriert ist, zum anderen im hohen Maße einer Choreographie der Sichtbarkeit und Eindeutigkeit folgt. Da sie sich traditionell stark an hegemonialen jugendkulturellen ‚Role Models‘ (wie dem Skinhead als prototypischem rechtsextremem Gewalt-Jugendlichen) orientiert, gerät sie angesichts der seit einigen Jahren zu beobachtenden Erweiterungen der Stilangebote (Musik, Kleidung, habituelle Selbstdarstellungen) an Grenzen und hat erkennbar Probleme, ihren Untersuchungsgegenstand zu bestimmen.

Handlungsdimension

Anschließend an den Befund oft eher weitläufiger inhaltlich-ideologischer Bezüge, die insbesondere den jugendkulturell-expressiven Rechtsextremismus prägen, stellt sich die Frage der genaueren Bestimmung des Gewaltbegriffs. Zum Ersten ist hier sicherlich zu differenzieren zwischen Intentionen und Effekten von Gewalthandeln im Kontext politischer Kommunikation (insb. auf Opfer und den öffentlichen Diskurs). Zum Zweiten ist auf einen Bias hinzuweisen, der sich aus der Zentriertheit der empirischen Rechtsextremismus-Forschung auf physische Gewalt und deren Akteure ergibt. In die eine Richtung erfasst eine auf ‚Gewalttäter‘ fokussierte Forschung oft nur eine Teilgruppe des Rechtsextremismus, die pointiert gesagt durch die Trias jung, männlich, ‚desintegriert‘ charakterisiert ist. In die andere Richtung steht sie vor der kaum zu lösenden Aufgabe, zu ermitteln, welcher Qua-

lität ‚Gewaltakzeptanz‘ ist: wie sie sich begründet, ob sie situativ Geltung erlangt oder ein Lebensprinzip darstellt, unter welchen Bedingungen sie in Handeln umschlägt.

Deutungsdimension

Betrachtet man die (viele Jahrzehnte alte) Debatte über Rechtsextremismus und die unterschiedlichen Versuche, ihn zu definieren, so muss schließlich wohl eingestanden werden: Die Definitionen sind umso tragfähiger, je mehr sie auf politische Minderheiten anwendbar sind, die ‚Mitte‘ also auch rein statistisch das ‚Normale‘ ist. Dies ist, bei allen Verschiebungen, weiterhin der Fall. Allerdings zeigen bereits das Entstehen neuer, sich auch aus dem Vokabular und Spektrum des politischen Rechtsextremismus speisender, Akteure sowie die Krise der politischen Repräsentation, die sich in einer Neuzusammensetzung des Parteienspektrums ausdrückt, dass eine auf „extreme“ (als „extremistisch“ etikettierbare) Minderheiten beschränkte Perspektive analytisch und letztlich auch politisch enge Grenzen besitzt. Kurz: eine umfassende Rechtsextremismus-Definition kann helfen, ein politisches Phänomen in seinen Konturen zu erfassen und damit zu operationalisieren. Die Hoffnung auf einen Erkenntnisgewinn in Bezug auf dessen Politikfähigkeit und politische Kräfteverhältnisse im Allgemeinen sollte damit allerdings nicht unbedingt verbunden werden.

Verwendete und weiterführende Literatur

Backes, Uwe (2006): Politische Extreme. Eine Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis in die Gegenwart. Göttingen.

Decker, Oliver/Kiess, Johannes/Brähler, Elmar (Hg.) (2016): Die enthemmte Mitte. Autoritäre und rechtsextreme Einstellung in Deutschland. Gießen.

Frindte, Wolfgang (1993): Jugendlicher Rechtsextremismus und Gewalt zwischen Mythos und Wirklichkeit. Münster.

Frindte, Wolfgang/Geschke, Daniel/Haußecker, Nicole/Schmidtke, Franziska (2016): Ein systematisierender Überblick über Entwicklungslinien der Rechtsextremismusforschung von 1990 bis 2013. In: Dies. (Hg.): Rechtsextremismus und „Nationalsozialistischer Untergrund“. Interdisziplinäre Debatten, Befunde und Bilanzen. Wiesbaden, 25-98.

Heitmeyer, Wilhelm (1987): Rechtsextremistische Orientierungen bei Jugendlichen. Weinheim und München.

– (2008): Die Ideologie der Ungleichwertigkeit. Der Kern der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit. In: Ders. (Hg.): Deutsche Zustände. Folge 6. Frankfurt a.M., 36-44.

Kohlstruck, Michael (2002): Rechtsextreme Jugendkultur und Gewalt. Eine Herausforderung für die pädagogische Praxis. Berlin.

Möller, Kurt (2000): Rechte Kids. Eine Langzeitstudie über Auf- und Abbau rechtsextremistischer Orientierungen bei 13- bis 15jährigen. Weinheim und München.

Stöss, Richard (2010): Rechtsextremismus im Wandel. Dritte aktualisierte Auflage. Berlin.

Autor:

Dr. Nils Schuhmacher

Kontakt: nils.schuhmacher@uni-hamburg.de